

S7 Anpassung Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung -2

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 06.01.2025
Tagesordnungspunkt: 5 Satzungsänderungen

Antragstext

1 §15 Abs 2

2 Bisherige Fassung:

3 (2) Landesmitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn und solange
4 mindestens 5 % der Mitglieder anwesend sind. Dies gilt entsprechend als 10 % der
5 weiblichen Mitglieder im Fall des § 7 Abs. 3. Zu einer Satzungsänderung ist zur
6 ersten Beratung und Beschlussfassung die Anwesenheit von mindestens 30 % der
7 Mitglieder erforderlich. Ist die Versammlung dann nicht beschlussfähig, gilt für
8 die nächste Versammlung das Quorum von 5 %. Bei der Einladung ist darauf
9 hinzuweisen.

10 Neue Fassung:

11 (2) Landesmitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn und solange
12 mindestens 5 % der Mitglieder anwesend sind. Dies gilt entsprechend als 10 % der
13 weiblichen Mitglieder im Fall des § 7 Abs. 3. Zu einer Satzungsänderung ist zur
14 Beratung und Beschlussfassung die Anwesenheit von mindestens 30 % der Mitglieder
15 erforderlich.

16 Sollte bei der Beratung und Beschlussfassung einer Satzungsänderung das Quorum
17 von 30% nicht erreicht werden, kann die Beratung und Beschlussfassung der
18 Satzungsänderung auch mit dem regulären Quorum von 5% erfolgen, allerdings muss
19 die Beratung und Beschlussfassung über die Satzungsänderung dann auch auf der
20 nächsten Versammlung, bei der ebenfalls das Quorum von 5 % gilt, erfolgen. Bei
21 der Einladung zur nächsten Versammlung ist darauf hinzuweisen. Auf beiden
22 Versammlungen mit dem Quorum von 5% muss die Satzungsänderung gemäß §16 Abs. 2
23 erfolgen (2/3 Mehrheit).

Begründung

Begründung:

Die Formulierung in der ursprünglichen Variante von §15 Abs. 2 kann zu Missverständnissen führen, zwar hat das Landesschiedsgericht bei einer ähnlichen Kreisverbandssatzung entschieden, dass eine Satzungsänderung bei regulärem Quorum möglich ist, wir wollen als Landesvorstand aber darauf hinweisen, dass Satzungsänderungen in 2 Varianten möglich sind:

1. Bei Erreichen des Quorums von 30% der Mitglieder stimmen mindestens 2/3 der Anwesenden Mitglieder der Satzungsänderung zu. In dem Fall ist die Satzungsänderung sofort angenommen.
2. Sollte das Quorum von 30% nicht erreicht werden kann die Satzungsänderung auf zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen mit einem Quorum von 5% der Mitglieder erfolgen, wenn auf beiden Mitgliederversammlungen mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder dem zustimmen.